

Datum 16.03.2018

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-021/2018

Gegenstand: Aufhebung des Beschlusses B-267/2006

Einreicher: Ratsfraktion PRO CHEMNITZ

Der Beschlussantrag ist abstimmungsfähig.

Die Bereitstellung von personengebundenen Dienstfahrzeugen auf Leasingbasis mit der Möglichkeit diese auch privat nutzen zu können, ist in der privaten Wirtschaft bei einer Vielzahl von beruflichen Tätigkeiten üblich und findet im öffentlichen Dienst ebenso Anwendung, jedoch in wesentlich geringerem Umfang.

Diese Form des unternehmerischen Handelns wird durch umfangreiche und bewährte Regelungen im Steuerrecht, wie auch im öffentlichen Dienstrecht, legitimiert.

Die Abrechnung der privaten Nutzung erfolgt als geldwerter Vorteil im Zusammenhang mit der monatlichen Besoldungsabrechnung entsprechend geltendem Steuerrecht sowie unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Benutzung von Dienstfahrzeugen. Nach dieser Verwaltungsvorschrift wird bei kommunalen Wahlbeamten für die private Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen die Zahlung einer Entschädigung für privat gefahrene Strecken, die über das Gebiet des Freistaates Sachsen hinaus reichen, verlangt.

Insoweit sind Alternativen, z. B. der Kauf von weiteren Dienstfahrzeugen nicht wirtschaftlicher und verursachen zudem durch ein umfangreiches Reservierungsmanagement einen höheren Verwaltungsaufwand. Denn aufgrund kurzfristiger Termine oder häufiger Terminänderungen im dienstlichen Alltag der Oberbürgermeisterin und der Bürgermeister müsste dann eine vorrangige Nutzung sichergestellt werden, die umfangreiche Umbuchungen im Fahrzeugpool nach sich zögen. Eine Änderung der bewährten Praxis ist insoweit nicht erforderlich und wäre auch nicht zweckmäßig. Der veränderte Standort des Technischen Rathauses hat zudem kaum Einfluss auf die dienstliche Nutzung der Fahrzeuge der kommunalen Wahlbeamten.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister